

UNIVERSITÄT SIEGEN • Der Rektor • 57068 Siegen

Herrn  
André Kuper  
Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail an:  
anhoerung@landtag.nrw.de

Auskunft erteilt

**Dr. Stephanie Sarah Lauke**  
**Pers. Referentin des Rektors**  
Adolf-Reichwein-Str. 2a / 57076 Siegen  
Telefon: +49 (0)271-740 4956  
Telefax: +49 (0)271-740 1 4956  
E-Mail: [lauke@rektorat.uni-siegen.de](mailto:lauke@rektorat.uni-siegen.de)  
Internet: [www.uni-siegen.de](http://www.uni-siegen.de)

Postanschrift  
Universität Siegen  
57068 Siegen

Siegen, 9. September 2019

**Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf „Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Neufassung des Hochschulzulassungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen“, Drucksache 17/6538**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16.07.2019 zu obigem Sachverhalt. Ihrer Bitte um eine schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf komme ich im Folgenden gerne nach.

Der Gesetzentwurf enthält in seinem Artikel 1 die Zustimmung des Landtags zum neuen Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und in seinem Artikel 2 eine grundlegende Reformierung des Hochschulzulassungsgesetzes für Nordrhein-Westfalen. Beides sind sehr wesentliche Vorhaben, zu denen ich wie folgt Stellung nehmen kann:

Der neue Staatsvertrag über die Hochschulzulassung, dem die Ministerpräsidentenkonferenz im Frühjahr 2019 einstimmig zugestimmt hat, soll ab dem 01.12.2019 in Kraft treten und den aktuell geltenden „Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung“ vom 05. Juni 2008 ablösen. In diesen Staatsverträgen werden die Voraussetzungen für die bundeseinheitliche Vergabe der Studienplätze im sog. Zentralen Verfahren geregelt, das die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie umfasst. Es gab seit 2015 schon den Wunsch der Länder und der Hochschulen, einige, vor allem technisch bedingte Reformen durchzuführen. Der hierfür verfasste Staatsvertrag wurde aber letztlich nicht in Kraft gesetzt, weil das 3. NC-Urteil des Bundesverfassungsgerichts den Ratifizierungsprozess in den Ländern beendete. Denn in dem Urteil wurden einige Teile des bisherigen Zulassungssystems für verfassungswidrig erklärt. Der nun vorliegende Staatsvertrag enthält daher einerseits die Grundlagen für die technischen Neuerungen, die in einer technischen Zusammenführung der Software für die Studienplatzvergabe sowohl des Zentralen Verfahrens, als auch der örtlichen Studienplatzvergabe bestehen. Andererseits werden die rechtlichen Kritikpunkte des Bundesverfassungsgerichts aufgegriffen und grundlegend reformiert.

Der Staatsvertrag sieht an diversen Stellen für die Studienplatzvergabe im Zentralen Verfahren einen gewissen Spielraum für landesgesetzliche Regelungen vor. Man könnte umgekehrt auch sagen, dem Landesgesetzgeber obliegt hier eine Konkretisierungspflicht. Diesen Spielraum

kleidet das neue Hochschulzulassungsgesetz aus, und zwar im Lichte der in Nordrhein-Westfalen besonders stark gelebten Hochschulautonomie. Die Hochschulen im Land begrüßen dies ausdrücklich.

Lassen Sie mich dies etwas näher ausführen: Im Staatsvertrag ist die Möglichkeit vorgesehen, den Kriterienkatalog, der für die Studierendenauswahl zur Verfügung steht, landesrechtlich einzugrenzen. Hiervon wird in Nordrhein-Westfalen kein Gebrauch gemacht. Wie bisher auch, wird es somit in die Verantwortung der Hochschulen gestellt, aus den im Staatsvertrag aufgeführten Kriterien eine Auswahl zu treffen, um die für ein Studium an ihrer Hochschule am besten geeigneten Bewerberinnen und Bewerber auszuwählen. Dies war für die Nordrhein-Westfälischen Hochschulen ein sehr wichtiger Punkt. Neben der Abiturbestenquote wird eine schulnotenunabhängige Eignungsquote eingeführt, deren Auswahlmechanismus die Hochschulen im Rahmen des Staatsvertrags selbst bestimmen können. Und die Quote für das eigentliche hochschuleigene Auswahlverfahren bleibt bestehen. Sie ist mit der Vorgabe, neben schulnotenbezogenen Kriterien nunmehr weitere Kriterien wie einen Studieneignungstest oder berufliche Vorbildung zu berücksichtigen, aus Sicht der Hochschulen auch weiterhin geeignet, eine hochschulbezogene Bestenauslese vorzunehmen. Damit wird eine Entwicklung rechtlich nachvollzogen, die sich an fast allen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen, die Studiengänge im Zentralen Verfahren anbieten, in den letzten Jahren schon abgezeichnet hat.

Neben der landesrechtlichen Auskleidung zum Staatsvertrag für die Studiengänge des Zentralen Verfahrens enthält das Hochschulzulassungsgesetz den Rechtsrahmen für die Vergabe von Studienplätzen in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen. Diese machen im Vergleich zu den Studienplätzen im Zentralen Verfahren den wesentlich höheren Anteil aus. Daher sind diese Regelungen ebenfalls von großer Wichtigkeit, und zwar sowohl für die Universitäten als auch für die Fachhochschulen, die durch den Staatsvertrag an sich nicht berührt werden. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat – wenn auch indirekt – auch auf diesen Bereich Auswirkungen, was im neuen Hochschulzulassungsgesetz nachvollzogen wird. Es war den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen ein großes Anliegen, dass das Quotensystem im Orts-NC-Verfahren sich sinnvoll an dem des Zentralen Verfahrens orientieren möge. Dem Wunsch trägt der vorliegende Entwurf Rechnung. Neben der Abiturbestenquote, die wie im Zentralen Verfahren zukünftig 30 Prozent betragen wird, gibt es zukünftig die hochschuleigene Auswahlquote. Für diese wird den Hochschulen im Hochschulzulassungsgesetz ein sehr flexibler Kriterien-Baukasten an die Hand gegeben, der es ermöglicht, hochschulspezifisch, fachbereichsspezifisch oder sogar studiengangsspezifisch eine Studierendenauswahl vorzunehmen. Wartezeit bis zu 7 Semestern stellt dabei einen schulnotenunabhängigen Baustein dar, was die Hochschulen begrüßen. Somit gibt es zukünftig die Möglichkeit, Schulnoten durch Wartezeit zu verbessern und durch fachbezogene berufliche Vorbildungen nochmals Pluspunkte zu sammeln. Den Hochschulen wird auch die Möglichkeit eingeräumt, Unterquoten mit nur einem Kriterium zu bilden. Es besteht also weiterhin die Möglichkeit, einen Anteil der Bewerberinnen und Bewerber ausschließlich nach Wartezeit oder nach beruflicher Vorbildung auszuwählen. Richtigerweise wird die Entscheidung, wie ein Zulassungssystem im Detail auszusehen hat, in die Verantwortung der Hochschule gestellt.

Die Änderungen, die im Hochschulzulassungsgesetz enthalten sind, werden an vielen Hochschulen einen internen Diskussions- und Abstimmungsprozess auslösen. Die getroffenen Entscheidungen müssen sodann noch technisch in den jeweiligen Campus-Management-Systemen umgesetzt werden. Hierfür ist Zeit erforderlich. Daher begrüßen die nordrhein-westfälischen Hochschulen ausdrücklich, dass die Neuregelungen für die Vergabe der örtlich zulassungsbeschränkten Studienplätze erst zum Sommersemester 2021 greifen sollen.

Mit freundlichem Gruß  
Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Holger Burckhart". The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke extending to the right.

Univ.-Prof. Dr. Holger Burckhart  
Rektor